

Corona-Regeln auf einen Blick

Impfkonzeption Baden-Württemberg-2023

Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Apotheken übernehmen vom 1. Januar 2023 an alle Corona-Schutzimpfungen in Baden-Württemberg. Impfstützpunkte und Mobile Impfteams des Landes, die bislang noch in den Stadt- und Landkreisen tätig sind, werden dann nicht mehr benötigt.

Die vom Land seit dem 1. April 2022 in den Stadt- und Landkreisen finanzierten

Impfkoordinatoren sollen das Geschehen weiterhin bis 31. März 2023 engmaschig begleiten.

Als Schnittstelle zur Ärzte- und Apothekerschaft vor Ort behalten sie das Terminangebot und die Nachfrage in den Kreisen im Blick.

Weitere Informationen u.a. auch zum Impfterminportal und zur Impfkampagne des Landes finden Sie unter www.impftermin-bw.de sowie www.dranbleiben-bw.de abrufbar.

TestV

Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung werden seit dem 25. November 2022 Testkapazitäten noch gezielter eingesetzt. Bürgerinnen und Bürger haben zum Schutz vulnerabler Personengruppen weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf kostenlose Bürgertests. Die Ansprüche bestehen bis einschließlich zum 28. Februar 2023. Zur Abwicklung der bis zum 28. Februar 2023 erbrachten Leistungen wird die Coronavirus-Testverordnung bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

Anspruch auf einen kostenlosen Bürgertest haben folgende Personen ohne Symptome:

- Besucherinnen und Besucher und Behandelte oder Bewohnerinnen und Bewohner in unter anderem folgenden Einrichtungen:
 - ✓ Krankenhäuser
 - ✓ Rehabilitationseinrichtungen
 - ✓ voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen
 - ✓ voll- und teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
 - ✓ Einrichtungen für ambulante Operationen
 - ✓ Dialysezentren
 - ✓ ambulante Dienste oder stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe
 - ✓ Tageskliniken
 - ✓ Entbindungseinrichtungen
 - ✓ Obdachlosenunterkünfte
 - ✓ Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets beschäftigt sind
- Pflegende Angehörige im Sinne des § 19 Satz 1 SGB XI
- Personen, bei denen ein Test zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist („Freitesten“).

Alle wichtigen Informationen zur TestV finden Sie auf der Seite des Bundesgesundheitsministeriums

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie/coronavirus-testverordnung.html>